Illgauerin Nina Betschart gewinnt an Zentralschweizer Berufsmeisterschaften

Die 17-jährige Fachangestellte Gesundheit hat an der Zentralschweizer Bildungsmesse den ersten Platz geholt.

Dominik Jordan

Grosser Erfolg für die Illgauerin Nina Betschart: An der Zentralschweizer Bildungsmesse (Zebi) in Luzern hat sie bei den Zentralschweizer Berufsmeisterschaften den ersten Rang erzielt. Die 17-Jährige setzte sich bei den Fachfrauen Gesundheit gegen 13 Konkurrentinnen durch, wie das Zentralschweizer Bildungszentrum Xund mitteilt.

«Nina Betschart aus Illgau hat bei der Ausführung der Aufgaben die besten Bewertungen seitens der Expertinnen erhalten und konnte die Berufsmeisterschaft so für sich entscheiden», heisst es in der Mitteilung weiter. Betschart selber sagt: «Dass ich nun ganz oben auf dem Podest als beste Fachangestellte Gesundheit stehe, freut mich sehr.» Die Illgauerin absolviert ihre Ausbildung im Alterszentrum Rubiswil in Ibach, Praktika absolvierte sie aber auch im Spital Schwyz und bei der Spitex Region Schwyz.



Nina Betschart freut sich über ihren Sieg.
Bild: zvg

Akribische Vorbereitung und viel Lob vom Regierungsrat

Die Auszubildende im dritten Lehrjahr hat sich akribisch auf die Meisterschaften vorbereitet, wie sie vergangene Woche dem «Boten» erzählte. Sie wiederholte Schulstoff, übte mit einer Puppe und erhielt zusätzliche Lernbegleitungen. Für den Wettbewerb habe Xund ein Stationszimmer, ein voll ausgestattetes Zimmer eines Alterszentrums, eines Spitals sowie ein Wohnzimmer für die Simulation einer Spitex-Situation aufgebaut, heisst es in der Mitteilung. «Die Fachangestellten Gesundheit haben eine Beschreibung einer Pflegesituation erhalten und setzten ihre Massnahmen direkt selbstständig mit den Simulationspatientinnen und -patienten um.»

Anwesend in Luzern war auch der Schwyzer Gesundheitsdirektor Damian Meier. Er präsidiert zurzeit die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz. Meier überreichte der Siegerin seine Glückwünsche. Betschart sei die erste Schwyzerin, die den ersten Platz in diesem Wettbewerb habe holen können. «Ich bin natürlich besonders stolz, dass eine Vertreterin aus dem Kanton Schwyz gewonnen hat», so Meier gegenüber dem «Boten».

Als Siegerin der Zentralschweizer Meisterschaften kann Nina Betschart an den nationalen Meisterschaften, den Swiss Skills, teilnehmen. Diese finden im September 2027 in Bern statt.

WIR NEHMEN ABSCHIED

Immer wenn wir von Dir erzählen,
fallen Sonnenstrahlen in unsere Seelen.
Unsere Herzen halten Dich fest umfangen,
so als wärst Du nie gegangen.



Unendlich traurig nehmen wir Abschied von unserem geliebten

Adrian Schuler

22. März 1966 – 6. November 2026

Viel zu früh mussten wir Dich gehen lassen. Mit innerer Stärke und grosser Würde hast Du Deine Krankheit ertragen. Wir verlieren mit Dir einen äusserst lieben, selbstlosen und grosszügigen Menschen, den wir sehr vermissen werden.

In stiller Trauer: Damian Schuler
Ursula und Daniel Erni-Schuler
mit Evelyne, Fabienne, Daniel und Stephanie
Silvan Schuler und Katharina Hensel
mit Ava und Linus
Verwandte und Freunde

Urnenbeisetzung: Donnerstag, 12. November 2026, 9.15 Uhr
auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Leonhard in Ingenbohl,
anschliessend Trauergottesdienst

Traueradresse: Silvan Schuler, Burggass 5, 9442 Berneck

Die Urne des lieben Verstorbenen befindet sich ab Dienstag, 10. November 2026, in der Friedhofskapelle Ingenbohl.

Anstelle von Blumenspenden bitten wir, das Hospiz Talkessel Schwyz zu berücksichtigen, IBAN CH28 0900 0000 1666 3671 8, Vermerk: 2911.01.



Gericht entscheidet zugunsten des Kindes

Zuger IV wollte die Kosten für die ADHS-Behandlung nicht übernehmen. Der Vater wehrte sich erfolgreich.

Kristina Gysi

Das Verwaltungsgericht Zug heisst die Beschwerde eines Elfjährigen gut. Sein Vater hatte sich in dessen Namen gegen einen Entscheid der Zuger IV gewehrt.

Im Alter von acht Jahren wurde beim Jungen ADHS diagnostiziert. Die IV übernimmt bei bestimmten angeborenen Krankheiten und Störungen, sogenannten Geburtsgebrechen, die medizinischen Behandlungen bis zum 20. Lebensjahr. Der Vater beantragte deshalb die Kostenübernahme – was die IV ablehnte: Die Behandlung habe nicht vor dem neunten Lebensjahr des Buben begonnen. Damit die IV für die Kosten aufkommt, müssen jedoch sowohl die Diagnose als auch der Behandlungsbeginn vor dem neunten Geburtstag erfolgen.

Die Altersgrenze soll angeborene von später erworbenen Störungen abgrenzen. Beginnt die Behandlung erst nach dem neunten Geburtstag, wird rechtlich davon ausgegangen, dass die Störung nicht angeboren ist. Dann ist grundsätzlich nicht die IV, sondern die Krankenversicherung zuständig.

Erste Behandlung erfolgte innert Frist

Dass die Diagnose rechtzeitig erfolgt war, ist im vorliegenden Fall unbestritten. Die IV argumentierte jedoch, dass vor dem neunten Geburtstag des Jungen weder eine medikamentöse Behandlung noch eine kinderpsychiatrische Therapie stattgefunden habe. Die Ergotherapie habe zu spät begonnen. Der Vater sieht das anders: Die Behandlung habe mit der ersten Therapiesitzung des Jungen begonnen – und zwar noch innerhalb der rechtlich massgebenden Frist.

Das Verwaltungsgericht stellte sich auf die Seite des Vaters – und damit gegen die IV. Denn: In den psychotherapeutischen Sitzungen vor dem neunten Geburtstag sei es unter anderem darum gegangen, Gefühle wahrzunehmen und zu regulieren sowie soziale Fähigkeiten zu fördern. Gemäss der behandelnden Psychologin habe es sich hierbei «um eine Psychoedukation gehandelt, die expliziter Bestandteil der Therapie sei». Somit ist laut Verwaltungsgericht bereits die Psychoedukation als «relevanter Beginn der störungsspezifischen Behandlung zu qualifizieren». Ergo: Die IV muss für die medizinischen Massnahmen im Zusammenhang mit dem anerkannten «Geburtsgebrechen» aufkommen.

IV muss nun eine Entschädigung zahlen

Der vom Vater bezahlte Kostenvorschuss für das Gericht von 800 Franken wird ihm zurückerstattet. Die IV-Stelle muss die Gerichtskosten von 800 Franken tragen. Dem Beschwerdeführer wird zudem eine Parteientschädigung von 2000 Franken zugesprochen. Diese muss ebenfalls von der IV-Stelle bezahlt werden.